

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/8

Fünftes G e s e t z

zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der
Ministerium für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

vom 23. Oktober 2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 04.07.20120	Drucksache 16/178	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 8. Sitzung am 13.09.2012 1. Lesung zu Drs 16/178	Plenarprotokoll 16/8 S. 256, 378	16, 19
<u>Rechtsausschuss</u> 3. Sitzung am 26.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/178	Ausschussprotokoll 16/41 S. 2, 35	22, 25
<u>Innenausschuss</u> 3. Sitzung am 27.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/178	Ausschussprotokoll 16/48 S. 2, 6	28, 29
<u>Innenausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 28.09.2012	Drucksache 16/981	31
<u>PIRATEN-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 05.10.2012	Drucksache 16/1081	33
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 10. Sitzung am 23.10.2012 2. Lesung zu Drs 16/178 Anlage: Protokollerklärung zum Abstimmungsverhalten der FDP-Fraktion	Plenarprotokoll 16/10 S. 475, 477, 479	37, 39, 40

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 23.10.2012

Gesetz
16/8

43

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 30.10.2012

2012, Nr. 26
S. 471, 474

49, 50

04.07.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zum 31.10.2012 bis einschließlich 30.06.2013 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die zum 31.10.2012 bis einschließlich 30.06.2013 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 03.07.2012/Ausgegeben: 18.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Artikel 1

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Der vierte Teil Schlussvorschriften (einschließlich § 11) des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

In § 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

**Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG)**

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 11 Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)**

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 34 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG)

§ 34 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Der VIII. Abschnitt (einschließlich § 28) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird aufgehoben.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

VIII. Abschnitt

§ 28 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 5

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 66 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 66 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Artikel 6

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 134 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbo)

§ 32 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 134 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2012 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

§ 104 Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden

(1) Für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist ein Vorverfahren nicht erforderlich. Dies gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten. Satz 1 ist bis zum 31. Oktober 2012 befristet.

(2) Der Beamte kann Anträge und Be-

schwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen. Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 2 Abs. 5), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Der Beamte kann jederzeit Eingaben an den Landtag unmittelbar richten.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 46 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Paragraphen wird die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
3. § 46 Satz 3 wird aufgehoben.

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

§ 46 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 46 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 (Fn 3) am 1. März 1998 in Kraft. (Fn 2). § 6 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. März 1999 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 10

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 110 Absatz 1 Satz 1 des Justizgesetzes

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 110 Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vor-

Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

verfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Zur sachgerechten Verfolgung der Ziele der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der Normverschlinkung hält die Landesregierung es für zwingend geboten, an dem strikten Befristungserfordernis in der bisherigen Form festzuhalten. Das Instrument hat sich als umfassend tauglich erwiesen, die mit seiner Einführung in der 13. Wahlperiode verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Konnexitätsausführungsgesetz beruht auf einem Verfassungsauftrag aus Artikel 78 Absatz 3 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung, die Notwendigkeit seines Fortbestandes ist unbestritten. Das Gesetz ist gemäß seines § 11 zum 31. Dezember 2012 befristet und wird derzeit evaluiert. Die momentan laufenden Verhandlungen und Abstimmungsprozesse über den Belastungsausgleich „KiföG“ und die Änderung der Verordnung zur Durchführung „KiBiz“ sollen noch in die Evaluation und die anschließende Novellierung des KonnexAG mit aufgenommen werden. Daher soll die noch bestehende Befristung des Gesetzes gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Die Landesregierung sieht sich gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden verpflichtet, dem Landtag bis spätestens zum 30. Juni 2013 über ihre Folgerungen aus der Evaluation des Gesetzes zu berichten.

Begründung zu Artikel 2:

Das am 1. März 2005 in Kraft getretene Gesetz ist durch Gesetz vom 16. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 befristet (§ 23 KorruptionsbG). Auf das Gesetz, das die Grundlagen für die Korruptionsbekämpfung in den Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen regelt, kann nicht verzichtet werden. In der 14. Legislaturperiode ist eine Novellierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung aus 2008 nicht erfolgt. Durch die Verlängerung der zuletzt bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehenen Geltungsdauer des Gesetzes sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Novellierung in der 15. Legislaturperiode vorzunehmen. Dies ist angesichts der Auflösung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. März 2012 nicht mehr mög-

lich. Angesichts der geleisteten Vorarbeiten in der 15. Legislaturperiode ist ein Abschluss der Novellierung in der 16. Legislaturperiode bis zum 31. Dezember 2013 realistisch.

Begründung zu Artikel 3:

Das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens für die interkommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form ist zwingend notwendig. Die geltende Befristung kann daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden. Im Hinblick auf den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik, die den Kommunen vielfältige neue Kooperationsformen eröffnet, wird zu prüfen sein, ob durch eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen eine effizientere gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden kann.

Begründung zu Artikel 4:

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand des gesetzlichen Rahmens für die kommunale Zusammenarbeit und die Bewältigung regionaler Aufgaben im Ruhrgebiet ist zwingend notwendig. Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft.

Derzeit wird das Gesetz über den Regionalverband Ruhr mit dem Ziel evaluiert, den Bedarf für eine Fortschreibung der gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln.

Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Gesetz über den Regionalverband Ruhr entbehrlich und kann gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 5:

Die Kreisordnung zählt zu den grundlegenden Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen und ist verfassungsrechtlich geboten.

Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung legt die Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Artikel 78 Absätze 2 und 4 Landesverfassung beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Kreisordnung ausformuliert und das Handeln der Kreise wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Darüber hinaus enthält die Kreisordnung auch Verfahrensrecht, das in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt.

Die Kreisordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft, beispielsweise allein in der um mehr als drei Jahre verkürzten 15. Legislaturperiode in drei Gesetzgebungsverfahren. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Kommunalverfassungsrecht entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 6:

Die Landschaftsverbandsordnung zählt zu den Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung gliedert sich das Land in Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Hiermit hebt die Verfassung Gemeinden und Gemeindeverbände, zu denen auch die Landschaftsverbände gehören, als bedeutsamste Verwaltungsträger neben der Landesregierung hervor.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Landschaftsverbandsordnung ausformuliert und das Handeln der Landschaftsverbände wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Dabei ist der Wirkungskreis der Landschaftsverbände begrenzt auf solche Aufgaben, die nach Art, Umfang und Gewicht die Verantwortlichkeit und die Leistungskraft der örtlichen Gemeinschaft und der Kreisebene (kreisfreie Städte und Kreise) übersteigen.

Die Landschaftsverbandsordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben überprüft. Derzeit wird die Landschaftsverbandsordnung mit dem Ziel evaluiert, den Bedarf für eine Fortschreibung der gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für die Landschaftsverbandsordnung entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 7:

Die Gemeindeordnung zählt zu den grundlegenden Regelungen des Staatsaufbaus in Nordrhein-Westfalen und ist verfassungsrechtlich geboten.

Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung legt die Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Nach Artikel 3 Absatz 2 Landesverfassung liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Artikel 78 Absätze 2 und 4 Landesverfassung beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden.

Diese Vorgaben des Verfassungsrechts werden in der Gemeindeordnung ausformuliert und das Handeln der Gemeinden wird in den Verwaltungsaufbau des Staates eingegliedert. Darüber hinaus enthält die Gemeindeordnung auch Verfahrensrecht, das in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt.

Die Gemeindeordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben fortentwickelt und überprüft, beispielsweise allein in der um mehr als drei Jahre verkürzten 15. Legislaturperiode in fünf Gesetzgebungsverfahren. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für das Kommunalverfassungsrecht entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 8:

Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (BAG II) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) wurde das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) für Verwaltungsakte, die während des Zeitraumes vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden sind, abgeschafft. Mit Artikel 1 BAG II wurde der seinerzeit für die Regelung des Widerspruchsverfahrens allgemein geltende § 6 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) entsprechend geändert. In Artikel 3 BAG II normierte § 179 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) die dienstrechtlichen Regelungen betreffend das Widerspruchsverfahren. Durch Artikel 2 Nummer 28 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen (JustG) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wurde das AG VwGO mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben und der Inhalt von § 6 AG VwGO in § 110 JustG überführt. § 104 LBG ist die Nachfolgeregelung des früheren

§ 179 a LBG. Die Regelungen des § 110 JustG und des § 104 LBG sind weiterhin befristet bis zum 31. Oktober 2012. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Streichung der Befristung, läuft die Regelung mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus und es würde der vor Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II bestehende Zustand wieder hergestellt.

Die bisherige Evaluierung der befristeten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Wiedereinführung von Widerspruchsverfahren möglicherweise nicht flächendeckend, aber in geeigneten Fällen sinnvoll sein könnte. Die vorliegenden Erkenntnisse reichen allerdings als Grundlage für eine gesetzgeberische Entscheidung derzeit nicht aus. Die ausreichende Analyse und die darauf basierende politische Willensbildung erfordert mehr Zeit, als bis zum Auslaufen der Regelung der befristeten Abschaffung des Vorverfahrens zur Verfügung steht.

Um die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Verwaltungen nicht mit unnötigen Verfahrensänderungen zu belasten, soll die befristete Regelung zur Abschaffung des Vorverfahrens übergangsweise bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Bis dahin wird die Landesregierung überprüfen, ob und in welchen Fällen die Wiedereinführung von Widerspruchsverfahren sinnvoll ist und dem Gesetzgeber einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Begründung zu Artikel 9:

Aufgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung ist die Sicherstellung des Feuer- und des Katastrophenschutzes sowie der technischen Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen. Zu diesem Zweck regelt das Gesetz die Abwehr und die Bekämpfung von durch Schadenfeuer, Unglücksfälle und öffentliche Notstände verursachten Gefahren. Hierbei handelt es sich um Aufgaben in originärer Regelungskompetenz der Länder. Eine gesetzliche Regelung des Aufgabenbereiches ist dauerhaft erforderlich. Dieser Aufgabe wird das Gesetz grundsätzlich gerecht.

Die gesetzlich festgelegte Berichtsfrist wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinett-sitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 10:

Siehe Begründung zu Artikel 8.

Begründung zu Artikel 11:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



8. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. September 2012

Mitteilungen der Präsidentin	259	Kai Abruszat (FDP)	315
		Robert Stein (PIRATEN).....	316
1 Regierungserklärung (Aussprache)	259	Minister Ralf Jäger	317
Karl-Josef Laumann (CDU)	259	Ergebnis.....	317
Norbert Römer (SPD).....	268		
Christian Lindner (FDP).....	277		
Reiner Priggen (GRÜNE)	284		
Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	295		
Ministerin Sylvia Löhrmann	306		
Christian Lindner (FDP).....	309		
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	311		
2 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – Uml- GenehmG)		3 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiter- er kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/48 – Neudruck	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/868		Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/870	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/825		Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/826	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/869		zweite Lesung.....	318
zweite Lesung	313	Martin Börschel (SPD)	318
Michael Hübner (SPD).....	313	André Kuper (CDU).....	319
Marie-Luise Fasse (CDU).....	314	Mario Krüger (GRÜNE).....	321
Mario Krüger (GRÜNE)	315	Dr. Joachim Stamp (FDP).....	321
		Frank Herrmann (PIRATEN)	321
		Minister Ralf Jäger	322
		Ergebnis.....	323

4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/871

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/827

zweite Lesung323

Michael Hübner (SPD).....323
André Kuper (CDU)324
Mario Krüger (GRÜNE)325
Kai Abruszat (FDP).....326
Robert Stein (PIRATEN).....326
Minister Ralf Jäger.....327

Ergebnis327

5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/820328

Bernhard Tenhumberg (CDU).....328
Wolfgang Jörg (SPD).....329
Andrea Asch (GRÜNE)330
Marcel Hafke (FDP).....332
Olaf Wegner (PIRATEN)333
Ministerin Ute Schäfer335

Ergebnis336

6 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-

Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/815

erste Lesung..... 336

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 336
Renate Hendricks (SPD) 337
Klaus Kaiser (CDU)..... 338
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 339
Yvonne Gebauer (FDP) 340
Monika Pieper (PIRATEN)..... 341
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 342

Ergebnis..... 342

7 Zusätzliche Belastungen für das Handwerk verhindern – Landesregierung muss sich für Änderungen bei der Fahrtenschreiberpflicht für LKW stark machen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/821

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/884 – Neudruck..... 342

Dr. Günther Bergmann (CDU) 342
Rainer Bischoff (SPD)..... 343
Arndt Klocke (GRÜNE) 344
Ralph Bombis (FDP) 345
Stefan Fricke (PIRATEN)..... 346
Minister Guntram Schneider 346

Ergebnis..... 347

8 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/811 348

Alexander Vogt (SPD)..... 348
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 349
Daniel Sieveke (CDU)..... 349
Dirk Wedel (FDP)..... 351
Marc Olejak (PIRATEN)..... 352
Minister Ralf Jäger 353

Ergebnis	354	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/177	
9 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuer- erhöhungen unterlassen		erste Lesung.....	367
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/818	354	Minister Johannes Rimmel	367
Ralf Witzel (FDP)	354	Frank Börner (SPD)	368
Michael Hübner (SPD).....	356	Christina Schulze Föcking (CDU).....	368
Bernd Krückel (CDU).....	357	Norwich Rübe (GRÜNE).....	369
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	357	Henning Höne (FDP)	371
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	358	Simone Brand (PIRATEN)	372
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	359	Ergebnis.....	373
Ergebnis	360	13 Gesetz zur Änderung des Ausführ- ungsgesetzes zum Schwangerschafts- konfliktgesetz	
10 Rehabilitation verurteilter homose- xueller Menschen		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/812	361	erste Lesung	
Gerda Kieninger (SPD).....	361	Ministerin Ute Schäfer.....	373
Josefine Paul (GRÜNE).....	362	Ergebnis.....	374
Jens Kamieth (CDU).....	363	14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewähr- trägerstruktur sowie zum Prüfungs- recht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	
Dirk Wedel (FDP).....	364	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743	
Birgit Rydlewski (PIRATEN)	365	erste Lesung.....	374
Minister Thomas Kutschaty	366	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	374
Ergebnis	366	Stefan Kämmerling (SPD)	375
11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“		Daniel Sieveke (CDU).....	375
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	376
erste Lesung	366	Ralf Witzel (FDP)	376
Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 1)		Dietmar Schulz (PIRATEN)	377
Ergebnis	367	Ergebnis.....	377
12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tier- schutzvereine		15 Gesetz zur Regelung des Jugendar- restvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nord- rhein-Westfalen – JAVollzG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746	

erste Lesung	377	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/747	
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (siehe Anlage 2)		erste Lesung.....	378
Ergebnis	378	Ergebnis.....	378
16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bun- deshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungs- gesetz – EMZG NRW)		20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/748		Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Minister Michael Groschek zu Protokoll (siehe Anlage 3)			
Ergebnis	378		
17 Fünftes Gesetz zur Änderung der ge- setzlichen Befristungen im Zustän- digkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums		21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/178		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/709 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein- Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)		22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/445 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Finanzministeriums		23 Wahleinsprüche gegen die Landtags- wahl vom 13. Mai 2012	
		Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 16/828	379
		Ergebnis.....	379

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829379

Ergebnis379

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2379

Ergebnis379

Anlage 1381

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze381

Anlage 2383

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschatj383

Anlage 3 385

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek 385

Entschuldigt waren:

Hubertus Fehring (CDU)

Claudia Middendorf (CDU)

Norbert Post (CDU)

Hendrik Wüst (CDU)

Rolf Beu (GRÜNE)

Holger Ellerbrock (FDP)

Dr. Ingo Wolf (FDP)

Stefan Fricke (PIRATEN)
(bis 13:00 Uhr)

Entgegen der Ihnen angekündigten Einbringung durch den Minister will **Minister Kutschaty** die Einbringungsrede **zu Protokoll** geben (*siehe Anlage 2*). Das hat er jetzt, glaube ich, auch schon getan.

(Beifall von der SPD)

Damit können wir sofort zur Abstimmung kommen. Hier empfiehlt uns der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/746** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Möchte jemand dieser Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit haben wir an die beiden Ausschüsse überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

erste Lesung

Auch hier hat der zuständige Fachminister, Herr **Minister Groschek**, angekündigt, die Einbringungsrede **zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

(Beifall von der SPD)

Ich bitte auch Sie, sie den Stenografen zu bringen.

Wir kommen damit auch hier sofort zur Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/748** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Möchte den Überweisungen jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über die Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/178** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte dem jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

erste Lesung

Eine Beratung ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir deshalb direkt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/179** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** zu **überweisen**. Möchte jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

erste Lesung

Auch hier ist heute keine Beratung vorgesehen.

Deshalb können wir unmittelbar zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen. Dieser empfiehlt uns, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/747** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt



Rechtsausschuss

3. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

26. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Zur Protokollierung	5
1	Rechtspolitische Ziele der Landesregierung für die 16. Legislaturperiode	6

Bericht des Justizministers

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, wegen der inhaltlichen Verbindung die Aussprache zu den TOP 1 und 2 im Anschluss an den Vortrag zu TOP 2 durchzuführen, erhebt sich kein Widerspruch.

¹ vertr. Teil zu TOP 7 s. vertr. APr 16/4

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) 23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

Vorlage 16/132 (Erläuterungsband zu EP 04)

Bericht des Justizministers

Diskussion zu TOP 1 und TOP 2 27

(s. dazu auch Vorlage 16/231 vom 04.10.2012)

3 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) 32

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Diskussion

Der Ausschuss beschließt eine Anhörung für den 21. November. Die Verständigung über Zahl und Namen der Sachverständigen und einen Fragenkatalog wird den Ob-leuten übertragen.

4 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums 35

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss stimmt bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der Piraten mit den Stimmen aller anderen Fraktionen für den Gesetzentwurf.

Aus der Diskussion

Zur Protokollierung

Jens Kamieth (CDU) beantragt für alle Punkte ein Wortprotokoll, beschränkt diesen Wunsch am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung dann aber auf die Tagesordnungspunkte 4 und 7.

4 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

– abschließende Beratung und Abstimmung –

(vom Plenum am 13. September 2012 nach der ersten Lesung zur Federführung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Der Innenausschuss möchte die Beratungen zügig führen. Die Problematik ist, dass das Gesetz zum 31. Oktober 2012 ausläuft. Deswegen hat der Ältestenrat heute für den 23. Oktober eine kurze Plenarsitzung beschlossen, in der der Gesetzentwurf verabschiedet werden könnte, wenn er an diesem Tag die Mehrheit finden würde.

Wir müssten von daher dem Plenum eine Empfehlung mit auf den Weg geben, wie es mit dem Entwurf umzugehen hat. Natürlich geht unser Votum erst an den Innenausschuss. Dieser wird unser Votum bestimmt mit besonderem Interesse lesen und das in seine Entscheidung mit einfließen lassen.

Jens Kamieth (CDU): Ich bin kein Freund von Wahlkampfrhetorik, und ich glaube, mir ist der Satz „Rot-Grün kann’s nicht!“ im Wahlkampf nicht über die Lippen gegangen, weil ich das ein bisschen platt finde.

Aber dies hier ist ein schönes Beispiel: Wie kann man bei einem so einvernehmlichen Gesetz solch einen zeitlichen Druck aufkommen lassen, dass wir jetzt eine Sonderplenarsitzung dafür anberaumen müssen? Eine etwas stringenterer Sitzungsreihenfolge und ein etwas früheres Einbringen des Gesetzes – wir haben ja nach der Wahl schon eine Sondersitzung gehabt, um ein Gesetz einzubringen; andere Plenartage waren auch noch dazwischen – wären der Situation sehr viel angemessener gewesen.

Natürlich werden wir zustimmen, aber was das Verfahren betrifft: Großes Fragezeichen!

Justizminister Thomas Kutschaty: Nur eine kurze Antwort: Der Zeitplan sah vor, dass die abschließende Beratung und Abstimmung in den Plenarsitzungen 4./5. Oktober stattfinden können. Nach meinem Kenntnisstand war es nicht Wunsch der Regierungsfractionen oder der Landesregierung, diese Plenartage abzusagen.

(Thomas Stotko [SPD]: Wer hat das nochmal gewollt?! – Jens Kamieth [CDU]: Wie viele Sitzungen hatten wir bisher?! – Dagmar Haneses [GRÜNE]: Wir haben ja ein Wortprotokoll! – Thomas Stotko [SPD]: Wofür haben wir das eigentlich?!)

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Also: Im Präsidium des Landtags sind alle Fraktionen vertreten. Ich habe nicht gehört, dass es eine streitige Entscheidung gewesen wäre. Nur so viel dazu.

Dirk Wedel (FDP): Ich möchte für die FDP-Fraktion für den heutigen Tag eine Enthaltung ankündigen. Das hängt nicht mit Artikel 10 zusammen, der letztlich nur die Frist um 14 Monate nach hinten verschiebt.

Interessant ist, wie es um die Evaluierung steht. Wenn die Fristverlängerung nicht kommen würde, hätte man schon längst evaluiert haben müssen. Daher meine Frage: Ist da überhaupt schon irgendetwas passiert?

Ansonsten ist das eine Sache, die hauptsächlich den Innenausschuss tangiert. Insbesondere bei zwei Artikeln sind vor allem auch die Kommunen betroffen. Dem wollen wir hier nicht vorgreifen. Deswegen letztendlich eine Enthaltung.

Artikel 10 ist an der Stelle ja unschädlich. Trotzdem drängt sich natürlich die Frage auf, ob bezüglich Artikel 10 hinsichtlich der Evaluierung schon irgendetwas passiert ist.

Dirk Schatz (PIRATEN): In dem Gesetzentwurf ist uns vor allem aufgefallen, dass fünf auf das Ende dieses Jahres bezogene Berichtspflichten entfallen sollen. Weil ich es noch nicht genau eruiert habe, werden wir uns jetzt erst einmal enthalten. Ich habe aber schon das Gefühl, dass sich die Regierung den Berichtspflichten, die jetzt eigentlich anliegen, entziehen will.

Ich habe das noch nicht eruiert. Daher sage ich dazu jetzt nichts weiter. Wir enthalten uns.

Der Ausschuss stimmt bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der Piraten mit den Stimmen aller anderen Fraktionen für den Gesetzentwurf.



Innenausschuss

3. Sitzung (öffentlich)

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung

5

Aus dem Ausschuss erhebt sich gegen den Vorschlag, die als Nrn. 1 und 2 in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte „Die Innenpolitik in der 16. Wahlperiode“ und „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans ...“ erst nach Erscheinen des Ministers für Inneres und Kommunales, der sich noch auf der Jubiläumsfeier der Polizeifliegerstaffel befindet, aufzurufen, kein Widerspruch.

1 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums **6**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

Diskussion

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten.

2 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben! **7**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/811

Diskussion

Der Ausschuss beschließt, eine Anhörung durchzuführen und das Weitere dazu im Obleutegespräch zu klären.

3 Einsatz oder Ausbildertätigkeit nordrhein-westfälischer Polizeikräfte im Ausland (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) **10**

Vorlage 16/183 und Vorlage 16/232 (mit Datum vom 4. Oktober 2012)

Diskussion

4 Wie steht es um den Feuerwehrführerschein/Führerscheinweiterungen C1 in NRW? (TOP beantragt von der Fraktion der FDP; s. Anlage) **11**

Vorlage 16/180

Diskussion

1 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

(vom Plenum nach der ersten Lesung am 13. September 2012 zur federführenden Beratung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen – Votum des Rechtsausschusses: Zustimmung der Fraktionen von SPD, Grünen und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten)

Hans-Willi Körfges (SPD) kündigt die Zustimmung der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf und dem Verfahren und darüber hinaus eine grundsätzliche Thematisierung des Komplexes „Widerspruchsverfahren“ – s. Art. 10 des Gesetzes betreffend die „Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu einem späteren Zeitpunkt an, da es gelte, ein Resümee für die Zeit nach – der von SPD und Grünen als falsch erachteten – Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zu ziehen. Mit der jetzigen Zustimmung wolle man nur eine unvorbereitete Wiedereinführung mit unabsehbaren Folgen für Verwaltung und Gerichte verhindern.

Dr. Robert Orth (FDP) versteht die Verlängerung der Befristung als Einstieg in ein neues Nachdenken bei SPD und Grünen und einen Schritt auf dem Weg hin zu der Erkenntnis, dass die Masse der Menschen das Widerspruchsverfahren insofern nicht vermisste, als die Behörden angesichts gerade seiner Abschaffung und damit der Aussicht für die Behörden, bei Gericht im Falle einer Klage des jeweils Betroffenen zu unterliegen, von vornherein qualitativ bessere Ausgangsentscheidungen lieferten.

Probleme bereite der FDP-Fraktion der Gesetzentwurf mit Blick auf die Gemeindeordnung, die Evaluierungspflichten und das Abrücken von der Position des früheren SPD-Innenministers Dr. Fritz Behrens, grundsätzlich alle Vorschriften zu befristen, während die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf nun wieder beginne, Rechtsnormen für die Ewigkeit zu schaffen. Von daher werde sich die FDP-Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten.

28.09.2012

Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

2. Lesung

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/178 - wurde vom Plenum am 13. September 2012 an den Innenausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Vor dem Hintergrund der fünf Gesetze zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 sollen mit dem Gesetzentwurf die zum 31.10.2012 bis einschließlich 30.06.2013 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums in einem Mantelgesetz gebündelt werden, soweit auf die Vorschrift nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2012 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 2012 abschließend beraten und sich ebenso wie der Rechtsausschuss einstimmig (bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten) für dessen Annahme ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/178 - wird unverändert angenommen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender

Datum des Originals: 28.09.2012/Ausgegeben: 28.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

05.10.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses - Drucksache 16/981 -

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums“
(Drucksache 16/178)**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1 erhält folgende Fassung:
Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„§11 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV.NRW.S.360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW.S.296), wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkräfttreten‘ ersetzt.
 2. Die Zahl ‚2012‘ wird durch die Zahl ‚2015‘ ersetzt.“

- II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:
Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„§ 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 S.8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV.NRW.S.600), wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Inkräfttreten‘ und das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkräfttreten‘ ersetzt.
 2. Die Zahl ‚2012‘ wird durch die Zahl ‚2013‘ ersetzt.“

Datum des Originals: 05.10.2012/Ausgegeben: 08.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- III. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
- a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Inkrafttreten‘ und das Wort ‚Außer-Kraft-Treten‘ durch das Wort ‚Außerkraft-treten‘ ersetzt.“
 - b. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„In Satz 2 wird die Zahl ‚2012‘ durch die Zahl ‚2015‘ ersetzt.“
- IV. Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 werden gestrichen.
- V. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
- a. In Nummer 1 werden die Wörter „und die Angabe „ Berichtspflicht‘ gestrichen“ gestrichen.
 - b. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Überschrift des Paragraphen wird das Wort ‚In-Kraft-Treten‘ mit dem Wort ‚Inkrafttreten‘ ersetzt.“
 - c. Nummer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Zunächst wird eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes vorgenommen. Ausgehend vom gleichlautenden Änderungsvorschlag der Landesregierung in Artikel 9 des Ursprungsantrages, handelt es sich dabei um eine Anpassung der Wörter „In-Kraft-Treten“ bzw. „Außer-Kraft-Treten“ an die neue deutsche Rechtschreibung. Eine Änderung erscheint geboten, weil sie im Gesetz einheitlich Geltung finden sollte.

Weiterhin werden Änderungen im Bereich der Berichtspflichten und Befristungen vorgenommen. Ziel der gesetzlich verankerten Berichtspflichten und Befristungen ist es nämlich, dass die Landesregierung dazu angehalten wird, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz dem Landtag darzulegen und zu evaluieren. Durch diese Regelungen wird eine kontinuierliche Überprüfung der Gesetze auf mögliche Änderungsbedarfe hin gewährleistet.

Die regelmäßige Kontrolle der betreffenden Gesetze sollte daher nicht als „entbehrlich“ eingestuft werden, wie es die Landesregierung begründend ausführt. Der Gesetzgeber hat, im Gegensatz zur Begründung der Landesregierung, bereits bei der Festlegung der Berichtspflicht damit rechnen müssen, dass die Gesetze durch unterschiedliche Gesetzesvorhaben ohnehin ständig fortentwickelt und überprüft werden. Dennoch wurde sie eingeführt. Diese Tatsache sollte jetzt deshalb nicht dazu führen, dass sich die Landesregierung, wie sie in der Sitzung des Innenausschusses vom 27.09.2012 mitteilte, nur noch in Gesetzesentwürfen und nicht auch in Berichten positioniert.

Die (in den von den geplanten Änderungen betroffenen Gesetzen) derzeit noch festgeschriebene Berichtspflicht hätte für die betreffenden Gesetze bis spätestens zum 31.12.2012 zu erfolgen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass bei der Fülle von Berichtspflichten Ver-

spätungen eintreten können (vgl. Drucksache 15/2800), jedoch ist mit der Aufhebung derselben keine Lösung erzielt.

Die Berichtspflicht wurde hauptsächlich in den Jahren 2004 und 2005 eingeführt. Gleichzeitig wurde parallel dazu auch beinahe das gesamte Landesrecht unter Befristung gestellt. Diese Gesetzgebung wurde seiner Zeit von allen im Landtag vertretenen Parteien beschlossen. Diese Gesetzgebung soll zur Verschlankung der Landesgesetzgebung und zum Bürokratieabbau beitragen sowie als Instrument zur Reduzierung der Normenflut dienen, da die Landesgesetzgebung dadurch unter einem ständigen Rechtfertigungszwang stehen soll, welche Normen zum jeweiligen Zeitpunkt im Einzelnen noch Sinn ergeben und welche nicht. Auch die Landesregierung hat dieses Vorgehen nochmals ausdrücklich bestätigt und als „bewährt“ betrachtet (vgl. Plenarprotokoll 15/6, S. 323).

Umso erstaunlicher ist der plötzliche Gesinnungswechsel kurz vor Ablauf der Frist zur Berichtserstattung, zumal die Landesregierung vor nicht einmal einem halben Jahr noch bestätigt hatte, dass die entsprechenden Berichte rechtzeitig vorgelegt würden (vgl. Vorlage 16/5).

Die Befristung und die Berichtspflicht sind, wie die Landesregierung zumindest bis vor kurzem selber noch anerkannte, ein wichtiges Instrument, um dem Landtag, also dem Gesetzgeber, die Sinnhaftigkeit von einzelnen Normen darzulegen und entsprechend handeln zu können. Eine ohnehin ständige Fortentwicklung und Überprüfung der Gesetze im Zuge anderweitig stattfindender Gesetzgebungen, wie die Landesregierung begründend anführt, passt den Normenbestand lediglich untereinander an, erbringt jedoch keine Aussage über die Sinnhaftigkeit eines Gesetzes als Ganzes oder dessen Teilbereiche.

Durch die Aufhebung der Berichtspflicht im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) beispielsweise würden nicht nur die aktuelle, sondern sämtliche Berichtspflichten, die im Abstand von fünf Jahren stattzufinden haben, aufgehoben werden. Insbesondere im Hinblick auf die geplanten Novellierungen (vgl. Vorlage 16/179), erscheint eine Evaluierung durch die Landesregierung von großer Bedeutung. In vorgenannter Vorlage 16/179 wird unter anderem auch darauf verwiesen, dass der Feuer- und Katastrophenschutz in der Zwischenzeit verschiedene Neuerungen erfahren hat, aus denen sich bei verschiedenen Regelungsbereichen des Gesetzes ein Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf ergibt. Es ist jedoch unzureichend, wenn dieser Bedarf lediglich der Landesregierung bekannt ist. Vielmehr muss gerade der Landtag, als das für die entsprechenden Gesetzesänderungen zuständige Organ, über diesen Bedarf allumfassend informiert werden, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Genau dafür eignen sich derartige Berichte hervorragend. Auch die Befristungsregelungen sind aufgrund dessen derzeit noch entsprechend wichtig.

Die nunmehr vorgesehene Aufhebung von insgesamt fünf gesetzlich verankerten Berichtspflichten sowie die geplanten Aufhebungen von Befristungen sind daher nicht begründbar und müssen gestrichen werden.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion



10. Sitzung

Düsseldorf, Dienstag, 23. Oktober 2012

Mitteilungen der Präsidentin..... 477

**Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie
des Justizministeriums**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1081

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/981

zweite Lesung..... 477

Ergebnis..... 477

Nächste Sitzung 477

Anlage..... 479

**Protokollerklärung nach § 46 Abs. 2 GeschO
zum Abstimmungsverhalten der Abgeordneten
der FDP-Fraktion zum Gesetzentwurf der
Landesregierung Drucksache 16/178**

Entschuldigt waren:

Minister Guntram Schneider

Uli Hahnen (SPD)

Jochen Ott (SPD)

René Schneider (SPD)

Hubertus Fehring (CDU)

Andrea Milz (CDU)

Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Peter Preuß (CDU)

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)

Axel Wirtz (CDU)

Josef Wirtz (CDU)

Nico Kern (PIRATEN)

Beginn: 13:34 Uhr

Präsidentin Carina Gödecke: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu unserer heutigen, der zehnten Sitzung des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

Für die heutige Sitzung haben sich **zwölf Abgeordnete entschuldigt**; deren Namen werden wir wie immer in das Protokoll aufnehmen. Dort können Sie dann nachschauen, um wen es sich handelt.

Wir haben erfreulicherweise heute ein Geburtstagskind unter uns. Der Kollege **Bernhard Schemmer** von der Fraktion der CDU feiert seinen **Geburtstag**. Herzlichen Glückwunsch! Alles Gute! Schön, dass Sie Ihren Geburtstag mit uns feiern!

(Allgemeiner Beifall)

Nachdem Herr Kollege Schemmer die Glückwünsche von uns allen entgegengenommen hat, können wir in die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung eintreten, die ja, wie Sie alle wissen, sehr kurz ist. Es wird deshalb auch eine kurze Sitzung werden.

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1081

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/981

zweite Lesung

Eine Beratung ist gemäß Vereinbarung der Fraktionen nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/1081**. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der FDP. Der Änderungsantrag ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/178, nämlich ihn entsprechend der **Beschlussempfehlung** des Innenausschusses **Drucksache 16/981** unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktion der Piraten. – Stimmenthaltungen? – FDP-Fraktion. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis die **Beschlussempfehlung angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Abgeordneten der Fraktion der FDP nach § 46 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung eine **Protokollerklärung** abgegeben haben, die den formalen Ansprüchen genügt und dem Protokoll beigelegt wird (*siehe Anlage*). Alle Mitglieder haben unterschrieben.

Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir schon am Ende der heutigen Sitzung, wahrscheinlich der aller kürzesten Sitzung in der Geschichte des Parlamentarismus in Nordrhein-Westfalen.

Ich danke Ihnen allen.

Die **nächste Sitzung** findet statt am Mittwoch, den 7. November 2012, um 10 Uhr.

Ich wünsche einen guten weiteren Arbeitstag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 13:38 Uhr

Anlage

Protokollerklärung nach § 46 Abs. 2 GeschO zum Abstimmungsverhalten der Abgeordneten der FDP-Fraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/178

Die Enthaltung begründet sich wie folgt:

1. Die Abgeordneten der FDP-Fraktion lehnen die generelle und in genannten Gesetzen vollzogene Abkehr von der Befristung des Landesrechts ab.

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Befristungen in folgenden Gesetzen gestrichen werden:

Artikel 1: Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Artikel 2: Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Mit der Entfristung von Rechtsvorschriften wird ein wirksames Instrument abgeschafft, um die regelmäßige Kontrolle der Notwendigkeit und Wirkung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen und Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben.

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht aus guten Gründen unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt.

Noch im Jahr 2003 erklärte der damalige SPD-Innenminister Behrens in Umsetzung eines Versprechens des damaligen Ministerpräsidenten Steinbrück:

„Nordrhein-Westfalen macht Ernst mit dem Bürokratieabbau. Künftig sollen Gesetze und Verordnungen in ihrer Geltungsdauer befristet und soweit möglich mit einem Verfallsdatum versehen werden. (...) Mit einem Anti-Bürokratie-Programm rückt die Landesregierung der Normenflut systematisch zu Leibe. (...) Oberstes Prinzip ist eine Umkehr der Beweislast. Wer künftig Gesetze und Vorschriften über ihre Befristung hinaus fortführen will, der muss beweisen, dass sie sinnvoll, nützlich und unabdingbar notwendig sind. Auf diese Weise schieben wir Beharrungstendenzen von vornherein einen Riegel vor. Außerdem würden alle Verantwortlichen gezwun-

gen, Gesetze vor Ablauf der Frist kritisch zu überprüfen.“

Die jetzige Landesregierung hat die Abschaffung der Befristung des Landesrechts und Abkehr der obigen Entscheidungen eingeleitet. Die Landesregierung hat am 20. Dezember 2011 beschlossen, dass die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze als zwingend notwendig erscheinen. In zukünftigen Änderungsentwürfen der Landesregierung soll vorgeschlagen werden, die in diesen Stammgesetzen enthaltenen Befristungsregelungen (Verfallklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen. Gleiches gilt für zum 1. Januar 2012 in Kraft befindliche Verordnungen. Der Kabinettsbeschluss trage (vgl. Antwort LReg in Drs. 16/432) dem Umstand Rechnung, dass die befristeten Stammgesetze und Verordnungen, die derzeit bestehen, bereits eine umfangreiche Rechtsprüfung im Rahmen der Befristungsgesetzgebung und Normprüfung durchlaufen hätten. Weiter heißt es dort: „Nachdem in umfangreichen Evaluierungsverfahren die Notwendigkeit dieser Vorschriften bestätigt wurde, ist dem nach der Begründung zum ersten Befristungsgesetz maßgeblichen Gesichtspunkt der Beweislastumkehr (betreffend die Notwendigkeit der Beibehaltung von Rechtsvorschriften) hinreichend Rechnung getragen. Welche bereits bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen im Einzelnen diesen Überlegungen entsprechen und ob der Vorschlag gemacht werden soll, diese zu entfristen, entscheiden und begründen die jeweils zuständigen Ressorts in Zusammenhang mit zukünftigen Änderungsentwürfen.“

2. Die Abgeordneten der FDP-Fraktion lehnen eine Abschaffung der Berichts- bzw. Evaluierungspflichten ab.

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Evaluierungspflichten in folgenden Gesetzen gestrichen werden:

Artikel 4: Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Artikel 5: Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 6: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 7: Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 9: Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Mit der Abschaffung von Evaluierungsfristen und -pflichten wird ein weiteres wirksames In-

strument abgeschafft, um regelmäßig die Wirkung und Notwendigkeit bestehender Vorschriften zu kontrollieren und Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben.

3. Die Abgeordneten der FDP-Fraktion begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die begründete Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, welche Rot-Grün im Jahre 2007 noch abgelehnt hatte, nunmehr verlängert wird.

Begründung:

Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (BAG II) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) wurde das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) für Verwaltungsakte, die während des Zeitraumes vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden sind, abgeschafft. Die bisherige Evaluierung der befristeten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und nunmehrige Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2013 verdeutlicht, dass damals wie heute gute Gründe für die dauerhafte Abschaffung des Vorverfahrens in weiten Bereichen vorliegen.

gez.

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat
Ernst-Ulrich Alda
Ralph Bombis
Dietmar Brockes
Karlheinz Busen
Holger Ellerbrock
Angela Freimuth
Yvonne Gebauer
Marcel Hafke
Henning Höne
Marc Lürbke
Thomas Nücker
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Ingola Stefanie Schmitz
Susanne Schneider
Dr. Joachim Stamp
Dirk Wedel
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Oktober 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
sowie des Justizministeriums**

**Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
sowie des Justizministeriums**

**Artikel 1
Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes**

Der vierte Teil Schlussvorschriften (einschließlich § 11) des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

In § 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit**

§ 34 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Der VIII. Abschnitt (einschließlich § 28) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird aufgehoben.

**Artikel 5
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 66 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Artikel 6
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 134 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 46 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Paragraphen 46 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
3. § 46 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 110 Absatz 1 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

**Artikel 11
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2012

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2012

Nummer 26

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
115 20020 202 2021 2022 2023 2030 213 300	23. 10. 2012	Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums	474
2022	28. 9. 2012	Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland	475
29	25. 10. 2012	Verordnung über den finanziellen Ausgleich nach § 15 Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW ..	476
44	23. 10. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einigungsstellen	476
	2. 8. 2012	Genehmigung der 4. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Bochum	472
	2. 8. 2012	Genehmigung der 10. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Herne	472
	2. 8. 2012	Genehmigung der 11 (a). Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	472
	2. 8. 2012	Genehmigung der 12. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	473
	11. 10. 2012	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld) im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen	473

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2012 S. 473

115
20020
202
2021
2022
2023
2030
213
300

**Fünftes Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
sowie des Justizministeriums**

Vom 23. Oktober 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
sowie des Justizministeriums**

115

Artikel 1

Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes

Der vierte Teil Schlussvorschriften (einschließlich § 11) des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird aufgehoben.

20020

Artikel 2

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

In § 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

202

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über Kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

§ 34 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „/Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

2021

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Der VIII. Abschnitt (einschließlich § 28) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), wird aufgehoben.

2021

Artikel 5

**Änderung der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

§ 66 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), wird aufgehoben.

2022

Artikel 6

**Änderung der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 32 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), wird aufgehoben.

2023

Artikel 7

**Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 134 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), wird aufgehoben.

2030

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

213

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 46 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Paragraphen 46 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und die Angabe „, Berichtspflicht“ gestrichen.
3. § 46 Satz 3 wird aufgehoben.

300

Artikel 10

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 110 Absatz 1 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird das Datum „31. Oktober 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Finanzminister
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

2022

**Änderung
der Satzung für das LVR-Landesjugendamt
Rheinland**

Vom 28. September 2012

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund des § 70 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in der Sitzung am 28. September 2012 folgende Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

1.

Die Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. 2009 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
2. die Leiterin/der Leiter des LVR- Landesjugendamtes Rheinland oder deren Stellvertretung,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die/der vom Direktor der Regionaldirektion NRW bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle dieser Religionsgemeinschaften bestellt und
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesintegrationsrates, die/der durch dieses Gremium gewählt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Verlust der Wählbarkeit in eine örtliche Gemeindevertretung im Bezirk des LVR;
2. durch Niederlegung des Mandates;
3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;
4. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss;
5. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 8, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.“